

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Roggentin vom 07.06.2005

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 08.08.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2005 wird um den folgenden Punkt ergänzt:

3. In der **Reinigungsstufe 3**

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

II. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2005 erhält folgende Fassung:

- (1) In den **Reinigungsstufen 1 und 3** wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

III. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Roggentin vom 07.06.2005 erhält folgende Fassung:

Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 2 (Gewerbegebiet)	Reinigungsstufe 3
<i>(Eigentümer: Reinigung der Straßenteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung; Gemeinde: Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)</i>	<i>(Eigentümer: Reinigung der Straßenteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung; Gemeinde: monatliche Reinigung der Fahrbahnen und Parktaischen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)</i>	<i>(Eigentümer: Reinigung der Straßenteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung, Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 5 Abs. 1)</i>
Am Schlossberg Am Wald Amselweg Annemonenweg Birkenweg Dorfstraße Drosselweg Eichenallee Enzianweg Fasanenweg Gänseblümchenweg Ginsterweg Grasnelkenweg Hahnenfußweg Im Grund Kastanienweg Kleeweg	Ahornring An der Autobahn Globusring Konrad-Zuse-Straße Kösterbecker Straße Neu Roggentiner Straße (außer Hausnummern 56 bis 63) Verbindungsstraße	Neu Roggentiner Straße (nur Hausnummern 59 und 60)

Kleiner Ring Kornblumenweg Lindenallee Margaritenweg Meisenweg Minzenweg Nelkenweg Neu Roggentiner Straße <i>(nur Hausnummern 56-63, ohne 59 und 60)</i> Orchideenring Pastower Weg Primelweg Rebhuhnweg Schwalbenweg Thymianweg Trollblumenweg Tulpenweg Veilchenweg Wiesenweg Zum Bornkoppelweg Zum Hopfenhof		
--	--	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggentin, den 19.09.2005

Erhard Büniger
 Erhard Büniger
 Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Roggentin, den 19.09.2005

Erhard Büniger
 Erhard Büniger
 Bürgermeister

